

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Juli 2019

679. Krankenversicherung (Tarif für stationär erbrachte psychiatrische Leistungen des USZ gegenüber Versicherern der tarifsuisse ab 1. Januar 2019; vorsorgliche Massnahme)

A. Gemäss Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) vereinbaren die Tarifpartner für die Vergütung von stationären Behandlungen in einem Spital Pauschalen. In der Regel sind Fallpauschalen festzulegen. Die Pauschalen sind leistungsbezogen und beruhen auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen. Auf den 1. Januar 2018 wurde im Bereich stationäre Psychiatrie die Tarifstruktur TARPSY eingeführt. TARPSY teilt die psychiatrischen Fälle anhand von Hauptdiagnose, Alter, Symptomintensität und Nebendiagnosen in psychiatrische Kostengruppen (Psychiatric Cost Groups, PCGs) ein. Jeder PCG ist ein Kostengewicht zugeordnet. Zur Ermittlung der Vergütung eines stationären psychiatrischen Falls ist das entsprechende Kostengewicht pro Tag mit der Anzahl der verrechenbaren Pflegetage und dem Basispreis zu multiplizieren. Der TARPSY-Basispreis wird auf kantonaler Ebene zwischen den Tarifpartnern ausgehandelt. Für die Vergütung der stationär erbrachten psychiatrischen Leistungen des Universitätsspitals Zürich (USZ) gegenüber den von der tarifsuisse ag (tarifsuisse) vertretenen Versicherern kam vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 der von den Parteien geschlossene, mit RRB Nr. 646/2019 genehmigte Vertrag zur Anwendung.

B. Nachdem die zwischen dem USZ und der tarifsuisse geführten Verhandlungen über den TARPSY-Basispreis ab 1. Januar 2019 gescheitert waren, beantragte die tarifsuisse mit Schreiben vom 20. Mai 2019 die Festsetzung eines definitiven TARPSY-Basispreises von Fr. 638 für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019. Dieser Tarif entspreche dem 25. Perzentil ihres Benchmarkings. Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 beantragte das USZ – neben der Eröffnung eines Tariffestsetzungsverfahrens für die Tarifjahre ab 2019 – die Festsetzung eines provisorischen TARPSY-Basispreises von Fr. 860. Das USZ begründete die Höhe des beantragten provisorischen Tarifs damit, dass dieser dem vertraglich vereinbarten Tarif für das Jahr 2018 entspreche. Zudem entspreche es der Praxis, gestützt auf dem letzten vertraglich festgesetzten Tarif den provisorischen Tarif festzusetzen. Weiter könne ein Tarif in der beantragten Höhe auch durch eine Vertragsverlängerung nach Art. 47 Abs. 3 KVG festgelegt werden. In ihrer Stellungnahme vom 18. Juni 2019 beantragte

die tarifsuisse einen provisorischen TARPSY-Basispreis von Fr. 638. Vorliegend ist über den Antrag auf Festsetzung eines provisorischen Tarifs zu entscheiden.

C. Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG) oder verlängert den bestehenden Vertrag um ein Jahr (Art. 47 Abs. 3 KVG).

D. Vorsorgliche Massnahmen sind zulässig, wenn die vorläufige Regelung des Rechtsverhältnisses dringlich ist, wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen sind und die Massnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sind. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, den tatsächlichen oder rechtlichen Zustand während der Hängigkeit des Verfahrens einstweilen zu regeln. Sie dürfen den materiellen Entscheid nicht präjudizieren oder verunmöglichen und ergehen aufgrund einer summarischen und vorläufigen Prüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. Regina Kiener, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, § 6 N. 1 f. und 15 ff.). Bei den hier ohne Verzug zu treffenden vorsorglichen Massnahmen hat sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die Akten zu stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen.

Die Dringlichkeit der zu treffenden vorsorglichen Massnahmen ist nicht bestritten. Bis der Regierungsrat einen definitiven Entscheid fällen wird, kann es noch mehrere Monate dauern, weshalb ohne vorsorgliche Massnahmen ab 1. Januar 2019 keine rechtlich gesicherte Grundlage für die Vergütung der stationären Leistungen des Leistungserbringers vorhanden wäre. Vor diesem Hintergrund besteht ein rechtlich geschütztes Interesse an der vorsorglichen Festlegung des Tarifs.

E. Der Erlass vorsorglicher Massnahmen hat in der Regel dazu zu dienen, einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen beizubehalten. Die Parteien haben sich für das Jahr 2018 auf einen TARPSY-Basispreis von Fr. 860 geeinigt. Ob der von tarifsuisse für 2019 ermittelte Benchmark sachgerecht ist, kann aufgrund des hier ohne Verzug zu treffenden Entscheids nicht vertieft geprüft werden, weshalb vorliegend nicht auf den Benchmark der Versicherer abgestellt werden kann. Von einer Tarifsenkung im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen ist vor diesem Hintergrund abzusehen. Vielmehr rechtfertigt es sich, für die Dauer des Tariffestsetzungsverfahrens einstweilen den bestehenden Zustand beizubehalten. Deshalb ist im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen, dass der Tarifvertrag, den die Parteien für das Jahr 2018 vereinbart haben, samt dem für 2018 geltenden TARPSY-Basispreis von

Fr. 860, für die Dauer des Festsetzungsverfahrens provisorisch weiter gilt. Für den Fall, dass der definitive Tarif vom provisorischen abweicht, ist die rückwirkende Geltendmachung einer Tariffdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorzubehalten. Dadurch entsteht den betroffenen Parteien (Tarifpartner, Patientinnen und Patienten, Kanton) kein unmittelbarer, nicht wiedergutzumachender Nachteil.

F. Das USZ muss im Interesse einer geordneten Versorgung rückwirkend ab 1. Januar 2019 mit dem provisorischen Tarif möglichst ohne Verzug abrechnen können. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Zwischenentscheid ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

G. Der Instanzenzug richtet sich nach demjenigen des Endentscheids. Demgemäss steht gegen diesen Zwischenentscheid das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Verwaltungsgerichtsgesetz [SR 173.32]).

H. Der zu erlassende Tarif führt zu keiner direkten Mehrbelastung der Kantonsfinanzen (Leistungsgruppe Nr. 6400, Psychiatrische Versorgung). Aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung sind die Leistungsverpflichtungen gemäss erstem Zwischenbericht der Finanzdirektion über die Verwaltungsrechnung (RRB Nr. 539/2019) insgesamt im Umfang von rund 10 Mio. Franken nicht vom Budget 2019 und KEF 2019–2022 abgedeckt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Dauer des Tariffestsetzungsverfahrens zwischen dem Universitätsspital Zürich und den von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherern betreffend die Vergütung von stationär erbrachten psychiatrischen Leistungen gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2019 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme der zwischen den Parteien für 2018 geltende Tarifvertrag – samt dem für 2018 geltenden TARPSY-Basispreis von Fr. 860 – provisorisch weiter.

II. Vorbehalten bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tariffdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif durch die Berechtigten.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Dispositiv I-IV werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. Mitteilung an die tarifsuisse ag, Lagerstrasse 107, Postfach 2018, 8021 Zürich (E), das Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli